



# Amtsblatt

## für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 7

Wriezen, den 01. 07. 2020

20. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

#### Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 19.05.2020 ..... S. 1-3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 18.05.2020..... S. 3/4
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für den bewohnten Gemeindeteil Vevavis ..... S. 4/5
- Bekanntmachungsanordnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen - Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn - Gemeindeteil Sophienhof)“ ..... S. 5
- Öffentliche Bekanntmachung der der Gemeinde Bliesdorf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen - Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn - Gemeindeteil Sophienhof)“ ..... S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 18.05.2020 ..... S. 6
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin, für den Gemeindeteil Heinrichsdorf..... S. 7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 14.05.2020..... S. 7/8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 08.06.2020..... S. 8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 11.05.2020 ..... S. 8/9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 27.04.2020 ..... S. 9-10
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 25.05.2020 ..... S. 10/11
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 14.05.2020 ..... S. 11/12

#### Informationen

- Informationen „Sprechstunde mit dem Amtsdirektor“ ..... S. 12
- Informationen und Werbung ..... S. 12

*Sehr geehrte Einwohner,  
zwar ist die Corona-Pandemie noch nicht überstanden, trotzdem konnte die Landesregierung diverse Lockerungen im öffentlichen Leben zugelassen. Ein erfreuliches Ergebnis, welches letztendlich aus Disziplin im Umgang mit jedem Einzelnen resultierte. Sie haben Aufwendungen, Unannehmlichkeiten und besondere Mühen auf sich nehmen müssen und dafür möchte ich mich recht herzlich bei Ihnen bedanken. Auch unser Amt hat die Beschränkungen gelockert und die Türen sind nun wieder zu den regulären Sprechzeiten für Sie geöffnet:*

**dienstags 8:00 – 12:00 Uhr und  
14:00 – 18:00 Uhr und  
donnerstags 8:00 – 12:00 Uhr und  
14:00 – 16:00 Uhr**

*Sie benötigen also keinen Termin mehr, an diesen beiden Tagen sind die Mitarbeiter persönlich für Sie da. Für Besuche außerhalb dieser Sprechtage ist jedoch weiterhin ein Termin oder eine telefonische Absprache bei dem jeweiligen Sachbearbeiter nötig.*

*Hier die wichtigsten Telefonnummern:  
Einwohnermeldeamt (033456) 399 -28  
Kasse: -24  
Bauverwaltung -25  
Sekretariat -60*

*Der Mund-/ Nasenschutz bleibt natürlich auch weiterhin eine wohlgemeinte Schutzmaßnahme, ebenso wie die Einhaltung des Mindestanstandes von 1,5 Metern.*

*Ich freue mich auf den gemeinsamen Weg zurück in die Normalität.*

*Karsten Birkholz  
Amtsdirektor*



#### Amt Barnim-Oderbruch BEKANNTMACHUNG

*Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 19.05.2020:*

#### **Beschluss Nr: AA/20200519/Ö10**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Finanzierungszusagen die touristische Herrichtung der Eisenbahnbrücke Neurüdnitz-Siekierki freizugeben und die Amtsverwaltung mit der Umsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen zu beauftragen.

Die finanziellen Folgen sind in einem Nachtragshaushalt darzustellen. Die Amtsverwaltung wird mit der unverzüglichen Erstellung des Entwurfs sowie der Vorlage im Amtsausschuss beauftragt.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

#### **Beschluss Nr: AA/20200519/Ö11**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Gründung einer örtlichen Stiftung, eines Vereins, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer anderen juristischen Person mit der Zielsetzung, die Eisenbahnbrücke Neurüdnitz-Siekierki in deren Eigentum zu überführen, zu betreiben sowie die notwendigen Mittel für die Nutzbarhaltung (z. B. Brückenprüfungen) während einer Fördermittelbindefrist zu generieren. Die Amtsverwaltung wird mit der →

notwendigen Prüfung sowie Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden, insbesondere mit der Kommunalaufsichtsbehörde sowie weiteren Behörden (z. B. Stiftungsbehörde), beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: AA/20200519/Ö12**

**Beschluss:**

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt für das Haushaltsjahr 2019 einen überplanmäßigen Aufwand von 17.155,49 € zur Instandhaltung der Oberschule Neutrebbin.

Davon entfallen:

- 8.985,08 € auf die Mängelbeseitigung an der Blitzschutzanlage
- 4.370,45 € auf die Erneuerung der Innenraumbeleuchtung und Umstellung auf LED Leuchtmittel
- 3.799,96 € auf die Fassadengestaltung

Die Deckung im Kostenträger 216.00.00 Oberschule Neutrebbin, Sachkonto 521110 wird aus dem Gesamtbudget der Oberschule gewährleistet, sämtliche Aufwandskonten wurden zur Deckung einbezogen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: AA/20200519/Ö13**

**Beschluss:**

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt einen Mehraufwand in der Investition 19-OS00-24 Sanierung des Schulhofes der Oberschule Neutrebbin von 31.607,76 €. Die Deckung erfolgt aus Einsparungen in der Investition 20-GS02-19 Sanierung des Schulhofes der Grundschule Neutrebbin durch ein günstiges Ausschreibungsergebnis in Höhe von 13.000,00 € und aus verbleibenden Mitteln aus der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2020.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20200519/Ö14

**Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs HLF 10 im Wege der für 2021 geplanten Landesbeschaffung.

Das gesamte Verfahren soll in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Landesbeschaffung dergestalt durchgeführt werden, dass das HLF 10 schnellstmöglich zur Verfügung steht.

Die weitere Nutzung der vorhandenen Beladung des bisherigen Feuerwehrfahrzeugs TLF 32/30 (Standort Bliedorf) ist zu prüfen.

Die notwendige Finanzierung ist in der Haushaltsplanung 2021 darzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: AA/20200519/Ö15**

**Beschluss:**

Der Amtsausschuss bestätigt die Eilentscheidung vom 18.11.2019 zur Beschaffung, Lieferung und Montage eines Industriegeschirrspülers am Standort Altreetz zum Preis von 14.127,94 €. Zugleich beschließt der Amtsausschuss die Übernahme der Mehrkosten infolge der veränderten Ausführung für einen rollbaren Tisch sowie die Skonto-Inanspruchnahme. Der entstandene Gesamtpreis in Höhe von 14.545,10 € wird bestätigt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Eilentscheidung vom 16.03.2020**

über die Einschränkungen des Amtsbetriebes, der entgeltlichen Freistellung von Mitarbeitern, der damit verbundenen finanziellen Folgen sowie weiteren Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, der stellvertretene Amtsdirektor, Herr Helge Suhr, sowie der Amtsausschussvorsitzende des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Michael Rubin, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

1. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation werden die Sprechzeiten des Amtes Barnim-Oderbruch insofern eingeschränkt, dass ein Besucherverkehr bis auf weiteres – zunächst bis zum 19.04.2020 – nicht mehr ermöglicht wird. Die Amtsmitarbeiter werden, soweit Sie nicht zwingend zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Amtes, seiner Gemeinden und der Einrichtungen benötigt werden, insoweit bezahlt von der Tätigkeit freigestellt.
  2. Die infolge der vom Land Brandenburg sowie vom Landkreis Märkisch-Oderland angekündigten Ordnungsverfügungen beabsichtigten Schließungen der Kindertagesstätten und Schulen werden von hier dergestalt umgesetzt, dass eine Notbetreuung für Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Berufen tätig sind, gewährleistet wird. Das notwendige Personal ist hierfür abzusichern. Die übrigen Mitarbeiter werden bezahlt von der Tätigkeit freigestellt.
  3. Die Erhebung von Kita-Beiträgen wird, falls die Schließung der Kindertagesstätten durch Allgemeinverfügung ausgesprochen wird, für die Dauer der Schließung und damit vorerst bis zum 19.04.2020 ausgesetzt.
  4. Die durch die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Situation entstehenden Kosten (z.B. Mindereinnahmen im Bereich der Kita-Beiträge, Mehrausgaben im Bereich der Beschaffung, Verpflegung usw.) werden aus der allgemeinen Rücklage gedeckt. Zugleich wird versucht, die Kosten von den Verfügbaren (z.B. Landkreis) ersetzt zu erhalten.
  5. Veranstaltungen des Amtes Barnim-Oderbruch (z.B. geplante Schulungen, Sportfeste, Kitaolympiaden) werden nicht durchgeführt bzw. fallen aus. Die Gebäude des Amtes (Amtsgebäude, Turnhallen) werden für Veranstaltungen jeglicher Art, darunter Sportaktivitäten, Reha-Gruppen usw. geschlossen. Bestehende Nutzungsverträge werden ausgesetzt.
- Die Eilentscheidung wurde am 19.05.2020 durch den Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch bestätigt.

**Beschluss Nr: AA/20200519/N20**

**Beschluss:**

Das Amt Barnim-Oderbruch beschließt

eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 12, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: AA/20200519/N21**

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabeangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: AA/20200519/N22**

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabeangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: AA/20200519/N23**

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabeangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: AA/20200519/N24**

Beschluss:

Die Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabeangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: AA/20200519/N25**

Beschluss:

Die Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabeangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: AA/20200519/N26**

Beschluss:

Die Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabeangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: AA/20200519/N27**

Beschluss:

Die Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabeangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: AA/20200519/N28**

Beschluss:

Die Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabeangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: AA/20200519/N29**

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabeangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Eilentscheidung vom 05.05.2020**

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Michael Rubin und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Eine Vergabeangelegenheit.

Diese Eilentscheidung wurde durch den Amtsausschuss Barnim-Oderbruch am 19.05.2020 bestätigt.

**Eilentscheidung vom 05.05.2020**

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Michael Rubin und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Eine Vergabeangelegenheit.

Diese Eilentscheidung wurde durch den Amtsausschuss Barnim-Oderbruch am 19.05.2020 bestätigt.



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Bliesdorf

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 18.05.2020:*

**Beschluss Nr: GV Blies/20200518/Ö10**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf wählt Frau Belinda Fischer, wohnhaft in 16269 Bliesdorf, zur Ortsvorsteherin des Ortsteiles Bliesdorf der Gemeinde Bliesdorf für den Rest der allgemeinen Wahlperiode.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20200518/Ö11**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf wählt Herrn Andreas Matthews, wohnhaft in 16269 Bliesdorf (Katharinenhof) zum Stellvertreter des Mitglieds im Amtsausschuss des Amt Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20200518/Ö12**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung von Bliesdorf beauftragt den Vertreter der Gemeinde Bliesdorf, in der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim für die Umstellung des Gebührenmodells des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim auf gespaltene Gebühren zu stimmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20200518/Ö13**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt die Klarstellung, dass die vom Amt Barnim-Oderbruch in den Produkten 211.00 (Grundschu- →

len), 216.00 (Oberschule) und 365.00 (Kindertagesstätten) eigenständig durchgeführten oder organisierten Aktivitäten, wie z. B.

- Schul- und Projektpartnerschaften mit anderen Schulen und Bildungseinrichtungen, - die Durchführung von Schul- und Kitaolympiaden, Sportfesten und dergleichen zu denjenigen Aufgaben gehören, die sich aus der Trägerschaft der Schulen und Kindertagesstätten ergeben.

Die Gemeindevertretung beschließt ferner die vorsorgliche Bestätigung, dass das Amt Barnim-Oderbruch folgende freiwillige Aufgaben weiterhin wahrnehmen kann:

- im Produkt 111.00 (Verwaltungssteuerung) die Durchführung eines Jahresempfangs inkl. der Würdigung der „Bürger des Jahres“ auf Amtsebene,
- im Produkt 281.00 (Heimat- und Brauchtumsfeste) die Durchführung von Seniorenveranstaltungen, insbesondere des Amtsseniorenfests, sowie die Jugendarbeit und sozialpädagogische Arbeit inkl. entsprechender Zuschüsse an den CVJM, SPI und weitere Träger der Jugendarbeit,
- im Produkt 421.00 (Sport- und Vereinsförderung) die Durchführung von Projektarbeiten im Sportbereich, die Sportförderung, insbesondere zugunsten der Kinder und Jugendlichen im Kita- und Schulalter sowie die Unterstützung beim Erhalt der für Region bedeutsame Bauwerke inkl. der Turnhalle Neulewin,
- im Produkt 571.00 (Wirtschaftsförderung) die Bezahlung notwendiger Kosten und Mitgliedsbeiträge zur Teilnahme an Förderprogrammen (z. B. KLS, INTERREG, LEADER) sowie die Schaffung der Stelle eines Klimaschutzmanagers und
- im Produkt 575 (Tourismus) die Schaffung und Unterhaltung von Radwegeverbindungen, die Unterstützung von touristischen Informationsmöglichkeiten inkl. die Sicherstellung der Verkehrssicherheit und hygienischer Voraussetzungen.

Bei investiven Maßnahmen ist stets die Gewährung von Fördermitteln zu prüfen und deren Inanspruchnahme sicherzustellen.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV Blies/20200518/Ö15**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Der Entwurf der 1. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für den bewohnten Gemeindeteil Vevais wird in der vorliegenden Fassung vom April 2020 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 1. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für den bewohnten Gemeindeteil Vevais mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf der 1. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für den bewohnten Gemeindeteil Vevais unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV Blies/20200518/N23**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Gesellschaftsangelegenheit.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV Blies/20200518/N26**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Ergänzung eines Gestattungsvertrages.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

Freienwalder Straße 48

16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf,

16269 Bliesdorf

### **Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für den bewohnten Gemeindeteil Vevais**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 18.05.2020 den Entwurf der 1. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den bewohnten Gemeindeteil Vevais und den Entwurf der Begründung in der Fassung vom April 2020 beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ziel der Planung sind vornehmlich der Erhalt sowie die Festigung der Siedlungsstruktur des bewohnten Gemeindeteiles Vevais zur Stabilisierung der rückläufigen Einwohnerzahlen der Gemeinde Bliesdorf im Sinne der Siedlungsentwicklungsgrundsätze der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg – LEP HR. Entsprechend erfolgt mit der vorliegenden Satzung die Abgrenzung des Innenbereiches auf der Grundlage der örtlich bestehenden Bebauungszusammenhänge. Für den bewohnten Gemeindeteil Vevais der Gemeinde Bliesdorf erfolgt eine Klarstellung zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und eine Ergänzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom 10.07.2020 bis 12.08.2020 im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für die 1. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den bewohnten Gemeindeteil Vevais gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2. BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenbur-

gischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 27.05.2020

Sylvia Borkert  
stellvertretende Amtsdirektorin

### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ nach § 9 BauGB der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf, Stand: März 2020, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 11.06.2020

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen  
für: Gemeinde Bliesdorf  
16269 Bliesdorf

### **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf**

zum

#### **Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 16.09.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof“ in der Fassung vom März 2020 als Satzung beschlossen.

Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof“ der Gemeinde Bliesdorf tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof“ wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof“ kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden. →

Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen – Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof“ Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof“ und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bliesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 11.06.2020

Karsten Birkholz  
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neulewin

## BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 18.05.2020:

**Beschluss Nr: GV Nlw/20200518/Ö11**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin be-

schließt:

1. Der Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin, Ortsteil Neulewin, für den Gemeindeteil Heinrichsdorf, wird in der vorliegenden Fassung vom März 2020 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin, Ortsteil Neulewin, für den Gemeindeteil Heinrichsdorf, mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin, Ortsteil Neulewin, für den Gemeindeteil Heinrichsdorf, unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20200518/Ö12**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die Klarstellung, dass die vom Amt Barnim-Oderbruch in den Produkten 211.00 (Grundschulen), 216.00 (Oberschule) und 365.00 (Kindertagesstätten) eigenständig durchgeführten oder organisierten Aktivitäten, wie z. B.

- Schul- und Projektpartnerschaften mit anderen Schulen und Bildungseinrichtungen,
- die Durchführung von Schul- und Ki-Taolympiaden, Sportfesten und dergleichen zu denjenigen Aufgaben gehören, die sich aus der Trägerschaft der Schulen und Kindertagesstätten ergeben.

Die Gemeindevertretung beschließt ferner die vorsorgliche Bestätigung, dass das Amt Barnim-Oderbruch folgende freiwillige Aufgaben weiterhin wahrnehmen kann:

- im Produkt 111.00 (Verwaltungssteuerung) die Durchführung eines Jahresempfangs inkl. der Würdigung der „Bürger des Jahres“ auf Amtsebene,
  - im Produkt 281.00 (Heimat- und Brauchtumsfeste) die Durchführung von Seniorenveranstaltungen, insbesondere des Amtsseniorenfests, sowie die Jugendarbeit und sozialpädagogische Arbeit inkl. entsprechender Zuschüsse an den CVJM, SPI und weitere Träger der Jugendarbeit,
  - im Produkt 421.00 (Sport- und Vereinsförderung) die Durchführung von Projektarbeiten im Sportbereich, die Sportförderung, insbesondere zugunsten der Kinder und Jugendlichen im Kita- und Schulalter sowie die Unterstützung beim Erhalt der für Region bedeutsame Bauwerke inkl. der Turnhalle Neulewin,
  - im Produkt 571.00 (Wirtschaftsförderung) die Bezahlung notwendiger Kosten und Mitgliedsbeiträge zur Teilnahme an Förderprogrammen (z. B. KLS, INTERREG, LEADER) sowie die Schaffung der Stelle eines Klimaschutzmanagers und
  - im Produkt 575 (Tourismus) die Schaffung und Unterhaltung von Radwegeverbindungen, die Unterstützung von touristischen Informationsmöglichkeiten inkl. die Sicherstellung der Verkehrssicherheit und hygienischer Voraussetzungen.
- Bei investiven Maßnahmen ist stets die Gewährung von Fördermitteln zu prüfen und deren Inanspruchnahme sicherzustellen.
- Beschlussfähigkeit:
- Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
- Abstimmungsergebnis:
- Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20200518/N17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt eine Gesellschaftsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim - Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

für: Gemeinde Neulewin,  
16259 Neulewin

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des  
Entwurfs der Außenbereichssatzung  
der Gemeinde Neulewin, für den  
Gemeindeteil Heinrichsdorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin mit Beschluss vom 18.05.2020 den Entwurf der Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Heinrichsdorf und den Entwurf der Begründung in der Fassung vom März 2020 beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ziel der Planung sind vornehmlich der Erhalt sowie die Festigung der Siedlungsstruktur des Gemeindeteils Heinrichsdorf zur Stabilisierung der rückläufigen Einwohnerzahlen der Gemeinde Neulewin im Sinne der Siedlungsentwicklungsgrundsätze der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg – LEP HR. Entsprechend erfolgt mit der vorliegenden Satzung die Abgrenzung des Außenbereiches auf der Grundlage der örtlich bestehenden Bebauungszusammenhänge. Für den Gemeindeteil Heinrichsdorf der Gemeinde Neulewin erfolgt eine Klarstellung zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Der durch die Gemeindevertretung Neulewin beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom 10.07.2020 bis 12.08.2020 im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
14.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für die Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Heinrichsdorf gelten die Vorschriften des Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2. BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 27.05.2020

Sylvia Borkert  
stellvertretende Amtsdirektorin



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neutrebbin

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 14.05.2020:*

**Beschluss Nr: GV Ntr/20200514/Ö10**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die Klarstellung, dass die vom Amt Barnim-Oderbruch in den Produkten 211.00 (Grundschulen), 216.00 (Oberschule) und 365.00 (Kindertagesstätten) eigenständig durchgeführten oder organisierten Aktivitäten, wie z. B.

- Schul- und Projektpartnerschaften mit anderen Schulen und Bildungseinrichtungen,
- die Durchführung von Schul- und Kitaolympiaden, Sportfesten und dergleichen zu denjenigen Aufgaben gehören, die sich aus der Trägerschaft der Schulen und Kindertagesstätten ergeben.

Die Gemeindevertretung beschließt ferner die vorsorgliche Bestätigung, dass das Amt Barnim-Oderbruch folgende freiwillige Aufgaben weiterhin wahrnehmen kann:

- im Produkt 111.00 (Verwaltungssteuerung) die Durchführung eines Jahresempfangs inkl. der Würdigung der „Bürger des Jahres“ auf Amtsebene,
- im Produkt 281.00 (Heimat- und Brauchtumsfeste) die Durchführung von Seniorenveranstaltungen, insbesondere des Amtsseniorenfestes, sowie die Jugendarbeit und sozialpädagogische Arbeit inkl. entsprechender Zuschüsse an den CVJM, SPI und weitere Träger der Jugendarbeit,
- im Produkt 421.00 (Sport- und Vereinsförderung) die Durchführung von Projektarbeiten im Sportbereich, die Sportförderung, insbesondere zugunsten der Kinder und Jugendlichen im Kita- und Schulalter sowie die Unterstützung beim Erhalt der für Region bedeutsame Bauwerke inkl. der Turnhalle Neulewin, →

- im Produkt 571.00 (Wirtschaftsförderung) die Bezahlung notwendiger Kosten und Mitgliedsbeiträge zur Teilnahme an Förderprogrammen (z. B. KLS, INTERREG, LEADER) sowie die Schaffung der Stelle eines Klimaschutzmanagers und

- im Produkt 575 (Tourismus) die Schaffung und Unterhaltung von Radwegeverbindungen, die Unterstützung von touristischen Informationsmöglichkeiten inkl. die Sicherstellung der Verkehrssicherheit und hygienischer Voraussetzungen.

Bei investiven Maßnahmen ist stets die Gewährung von Fördermitteln zu prüfen und deren Inanspruchnahme sicherzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

**Beschluss Nr: GV Ntr/20200514/Ö11**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt nach Ersatzneubau, bzw. Reparatur der Fußgängerbrücke „Altewin/Volzine“ die Baulast für die Brücke vom Landesamt für Umwelt zu übernehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20200514/N16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Gesellschaftsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

**Beschluss Nr: GV Ntr/20200514/N17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Verkauf einer Teilfläche.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20200514/N18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Verkauf einer Teilfläche.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20200514/N19**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine grundbuchliche Sicherung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Oderau

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Oderau hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderau vom 08.06.2020:*

**Beschluss Nr: GV Oder/20200608/Ö9**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderau beschließt, auf die Auswertung der Kennzahlen 2019 zu verzichten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Oder/20200608/N15**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderau beschließt eine Gesellschaftsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 3

**Beschluss Nr: GV Oder/20200608/N16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderau be-

schließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

**Beschluss Nr: GV Oder/20200608/N17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderau beschließt eine Grundstücksangelegenheit. (Ablehnung)

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 5, Enthaltung: 3

**Beschluss Nr: GV Oder/20200608/N18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderau beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20200608/N19**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderau beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20200608/N20**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderau beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Oderau

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Oderau hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderau vom 11.05.2020:*



**Beschluss Nr: GV Oder/20200511/Ö9**

Beschluss:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Oderaue beauftragt den Vertreter der Gemeinde Oderaue in der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim für die Umstellung des Gebührenmodells des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim auf gespaltene Gebühren zu stimmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Oder/20200511/Ö10**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die Klarstellung, dass die vom Amt Barnim-Oderbruch in den Produkten 211.00 (Grundschulen), 216.00 (Oberschule) und 365.00 (Kindertagesstätten) eigenständig durchgeführten oder organisierten Aktivitäten, wie z. B.

- Schul- und Projektpartnerschaften mit anderen Schulen und Bildungseinrichtungen,
- die Durchführung von Schul- und Ki-taolympiaden, Sportfesten und dergleichen zu denjenigen Aufgaben gehören, die sich aus der Trägerschaft der Schulen und Kindertagesstätten ergeben.

Die Gemeindevertretung beschließt ferner die vorsorgliche Bestätigung, dass das Amt Barnim-Oderbruch folgende freiwillige Aufgaben weiterhin wahrnehmen kann:

- im Produkt 111.00 (Verwaltungssteuerung) die Durchführung eines Jahresempfangs inkl. der Würdigung der „Bürger des Jahres“ auf Amtsebene,
- im Produkt 281.00 (Heimat- und Brauchtumsfeste) die Durchführung von Seniorenveranstaltungen, insbesondere des Amtsseniorenfestes, sowie die Jugendarbeit und sozialpädagogische Arbeit inkl. entsprechender Zuschüsse an den CVJM, SPI und weitere Träger der Jugendarbeit,
- im Produkt 421.00 (Sport- und Vereinsförderung) die Durchführung von Projektarbeiten im Sportbereich, die Sportförderung, insbesondere zugunsten der Kinder und Jugendlichen im Kita- und Schulalter sowie die Unterstützung beim

Erhalt der für Region bedeutsame Bauwerke inkl. der Turnhalle Neulewin,

- im Produkt 571.00 (Wirtschaftsförderung) die Bezahlung notwendiger Kosten und Mitgliedsbeiträge zur Teilnahme an Förderprogrammen (z. B. KLS, INTERREG, LEADER) sowie die Schaffung der Stelle eines Klimaschutzmanagers und
- im Produkt 575 (Tourismus) die Schaffung und Unterhaltung von Radwegeverbindungen, die Unterstützung von touristischen Informationsmöglichkeiten inkl. die Sicherstellung der Verkehrssicherheit und hygienischer Voraussetzungen.

Bei investiven Maßnahmen ist stets die Gewährung von Fördermitteln zu prüfen und deren Inanspruchnahme sicherzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20200511/N16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20200511/N17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20200511/N18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Prötzel

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:*

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 27.04.2020:

**Beschluss Nr: GV Prä/20200427/Ö12**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung von Prötzel beauftragt den Vertreter der Gemeinde Prötzel in der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim für die Umstellung des Gebührenmodells des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim auf gespaltene Gebühren zu stimmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

**Beschluss Nr: GV Prä/20200427/Ö13**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel wählt die planerische Lösung zum Neubau eines Bürgerhauses im Ortsteil Harnekop des folgenden Büros zur weiteren Bearbeitung aus:

Atelier Fanela, Standorte in 17268 Gerswalde und 10969 Berlin

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20200427/Ö14**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Bezuschussung des Fördervereines Dorfkirche Prädikow e. V. von 20.000,00 € auf nun 16.500,00 € zu ändern. Die gemeindliche Förderung ist davon abhängig zu machen, dass eine Nutzungsvereinbarung zugunsten der Gemeinde Prötzel abgeschlossen wird. →

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20200427/Ö15****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt im Rahmen der vereinfachten Umlegung Teilflächen der Flur 2, Flurstücke 349 und 144 in der Gemarkung Harnekop an die angrenzenden Grundstückseigentümer des Flurstücks 145 zu übertragen. Im Vorfeld soll hierzu die erforderliche Flurstückszерlegung entsprechend Umlegungskarte erfolgen.

Die Entbehrlichkeit der Teilflächen wird festgestellt. Die Gemeinde erhält eine Entschädigung in Höhe 3,20 €/m<sup>2</sup> (Gartenland) bzw. 12,80 €/m<sup>2</sup> (straßenseitige Arrondierungsfläche).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20200427/Ö16****Beschluss:**

Die Nutzung der bisherigen Räumlichkeiten und des Sportplatzes soll auf einer vertraglichen Grundlage durch den SV Prötzel e. V. unentgeltlich fortgeführt werden. Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung soll bis spätestens zum 30.09.2020 entworfen und mit dem SV Prötzel e. V. abgestimmt sein, sie soll rückwirkend zum 01.01.2020 gelten. Ein Zuschuss in Höhe von 500,00 € jährlich soll dem SV Prötzel e. V. zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Prä/20200427/Ö17****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Beschaffung eines nichtamtlichen Geschwindigkeitsmessgerätes. Die Bewirtschaftung übernehmen gemeindeeigene Kräfte. Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der Beschaffung des Gerätes beauftragt. Die Deckung der Beschaffungskos-

ten erfolgt aus Rücklagemitteln.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20200427/Ö18****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Satzung zum Ehrenbürgerrecht und zu Ehrenbezeichnungen (Ehrensatzung).

Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20200427/Ö19****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Gemarkung Prötzel, Flur 20, Flurstücke 149 und 150) – zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 2, Dagegen: 6, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Prä/20200427/N25****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Prötzel beauftragt das Amt Barnim-Oderbruch mit einer Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 3

**Beschluss Nr: GV Prä/20200427/N26****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Prötzel

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 25.05.2020:*

**Beschluss Nr: GV Prä/20200525/Ö12****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 534100 (Gewerbesteuerumlage) i.H.v. 12.131 € Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer.

Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus den Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300 (Gewerbesteuer).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20200525/Ö13****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Klarstellung, dass die vom Amt Barnim-Oderbruch in den Produkten 211.00 (Grundschulen), 216.00 (Oberschule) und 365.00 (Kindertagesstätten) eigenständig durchgeführten oder organisierten Aktivitäten, wie z. B.

- Schul- und Projektpartnerschaften mit anderen Schulen und Bildungseinrichtungen,
- die Durchführung von Schul- und Ki-taolympiaden, Sportfesten und dergleichen zu denjenigen Aufgaben gehören, die sich aus der Trägerschaft der Schulen und Kindertagesstätten ergeben.

Die Gemeindevertretung beschließt ferner die vorsorgliche Bestätigung, dass das Amt Barnim-Oderbruch folgende freiwillige Aufgaben weiterhin wahrnehmen kann:

- im Produkt 111.00 (Verwaltungssteuerung) die Durchführung eines Jahresempfangs inkl. der Würdigung der „Bürger des Jahres“ auf Amtsebene,
- im Produkt 281.00 (Heimat- und Brauchtumsfeste) die Durchführung von Seniorenveranstaltungen, insbesondere des Amtsseniorenfests, sowie die Jugendarbeit und sozialpädagogische Arbeit inkl. entsprechender Zuschüsse an den

- CVJM, SPI und weitere Träger der Jugendarbeit,
- im Produkt 421.00 (Sport- und Vereinsförderung) die Durchführung von Projektarbeiten im Sportbereich, die Sportförderung, insbesondere zugunsten der Kinder und Jugendlichen im Kita- und Schulalter sowie die Unterstützung beim Erhalt der für Region bedeutsame Bauwerke inkl. der Turnhalle Neulewin,
  - im Produkt 571.00 (Wirtschaftsförderung) die Bezahlung notwendiger Kosten und Mitgliedsbeiträge zur Teilnahme an Förderprogrammen (z. B. KLS, INTERREG, LEADER) sowie die Schaffung der Stelle eines Klimaschutzmanagers und
  - im Produkt 575 (Tourismus) die Schaffung und Unterhaltung von Radwegeverbindungen, die Unterstützung von touristischen Informationsmöglichkeiten inkl. die Sicherstellung der Verkehrssicherheit und hygienischer Voraussetzungen.
- Bei investiven Maßnahmen ist stets die Gewährung von Fördermitteln zu prüfen und deren Inanspruchnahme sicherzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Prä/20200525/Ö14**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.
3. Die Außenbereichssatzung der Gemeinde Prötzel, Ortsteil Prötzel, Gemeindeteil Stadtstelle wird in der vorliegenden Fassung, mit Stand: Mai 2020, als Satzung beschlossen.  
Die Begründung und die Planzeichnung

werden gebilligt.

4. Die Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Stadtstelle, der Gemeinde Prötzel, Ortsteil Prötzel, ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20200525/Ö15**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet die zusätzliche Ausweisung von Bauland im Ortsteil Harnekop, der Flur 2, Flurstück 410. Die weiteren Verfahrensschritte sind durch das Amt Barnim – Oderbruch vorzubereiten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20200525/Ö18**

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt für kommende Wahlen den Wahlkreis Prötzel in 2 Wahlbezirke einzuteilen. Der Wahlbezirk Prötzel umfasst die OT Prötzel und OT Prädikow. Der Wahlbezirk Harnekop umfasst die OT Harnekop und OT Sternebeck.

Alternativ

2. Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt für kommende Wahlen den Wahlkreis Prötzel in 2 Wahlbezirke einzuteilen.

Der Wahlbezirk Prötzel umfasst den OT Prötzel und ....., der Wahlbezirk ..... umfasst.....

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 10, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20200525/N24**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Gesellschaftsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Reichenow-Möglin

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 14.05.2020:*

**Beschluss Nr: GV R-M/20200514/Ö10**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt die Klarstellung, dass die vom Amt Barnim-Oderbruch in den Produkten 211.00 (Grundschulen), 216.00 (Oberschule) und 365.00 (Kindertagesstätten) eigenständig durchgeführten oder organisierten Aktivitäten, wie z. B.

- Schul- und Projektpartnerschaften mit anderen Schulen und Bildungseinrichtungen,
- die Durchführung von Schul- und Ki-taolympiaden, Sportfesten und dergleichen zu denjenigen Aufgaben gehören, die sich aus der Trägerschaft der Schulen und Kindertagesstätten ergeben.

Die Gemeindevertretung beschließt ferner die vorsorgliche Bestätigung, dass das Amt Barnim-Oderbruch folgende freiwillige Aufgaben weiterhin wahrnehmen kann:

- im Produkt 111.00 (Verwaltungssteuerung) die Durchführung eines Jahresempfangs inkl. der Würdigung der „Bürger des Jahres“ auf Amtsebene,
- im Produkt 281.00 (Heimat- und Brauchtumsfeste) die Durchführung von Seniorenveranstaltungen, insbesondere des Amtsseniorenfests, sowie die Jugendarbeit und sozialpädagogische Arbeit inkl. entsprechender Zuschüsse an den CVJM, SPI und weitere Träger der Jugendarbeit,
- im Produkt 421.00 (Sport- und Vereinsförderung) die Durchführung von Projektarbeiten im Sportbereich, die Sportförderung, insbesondere zugunsten der Kinder und Jugendlichen im Kita- und Schulalter sowie die Unterstützung beim Erhalt der für Region bedeut- →

same Bauwerke inkl. der Turnhalle Neulewin,

- im Produkt 571.00 (Wirtschaftsförderung) die Bezahlung notwendiger Kosten und Mitgliedsbeiträge zur Teilnahme an Förderprogrammen (z. B. KLS, INTERREG, LEADER) sowie die Schaffung der Stelle eines Klimaschutzmanagers und
- im Produkt 575 (Tourismus) die Schaffung und Unterhaltung von Radwegeverbindungen, die Unterstützung von touristischen Informationsmöglichkeiten inkl. die Sicherstellung der Verkehrssicherheit und hygienischer Voraussetzungen.

Bei investiven Maßnahmen ist stets die Gewährung von Fördermitteln zu prüfen und deren Inanspruchnahme sicherzustellen.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### ENDE DES AMTLICHEN TEILS

## Danksagungen für Jubiläen

werden im Amtsblatt  
von Freunden und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten die Anzeigen für Sie kostenlos  
nach Ihren Wünschen.

**Rufen Sie uns an!**  
**03346 327**

Ihre Fortunato Werbung

### Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (August 2020)  
ist der 03. 07. 2020

### Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 16. 07. 2020** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im **Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist erforderlich.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz,  
Amtsdirektor



1990  
30 JAHRE  
2020

na klar  
**FORTUNATO  
WERBUNG**

IHRE SEELOWER WERBEAGENTUR



Werben  
im Amtsblatt  
kommt an!

[www.3-2-7.de](http://www.3-2-7.de)

### IMPRESSUM

**Herausgeber** Amt Barnim-Oderbruch,  
Der Amtsdirektor  
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen  
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843  
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich  
und Redaktion** Hauptamt des Amtes  
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,  
Frau Christina Rubin

**Layout, Satz  
Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow  
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007  
E-mail: info@fortunato-werbung.de

**Druck** Heimatblatt Brandenburg,  
Verlag GmbH, 10178 Berlin

**Auflage** 3.200 Stück

**Erscheinungsweise** monatlich

**Vertrieb** kostenlos an die Haushalte der  
amtsangehörigen  
Gemeinden  
des Amtes Barnim-Oderbruch

**Bezugsmöglichkeit** Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen  
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,  
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

**Bezugsbedingungen** Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.